

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Allgemeinverfügung vom 16.9.2026
Verbot des Beisichführens von unbemannten
Luftfahrtsystemen für den 1.10.2026 in den
nachfolgend näher bestimmten Bereichen**

Allgemeinverfügung vom 16.9.2026 Verbot des Beisichführens von unbemannten Luftfahrtsystemen für den 1.10.2026 in den nachfolgend näher bestimmten Bereichen

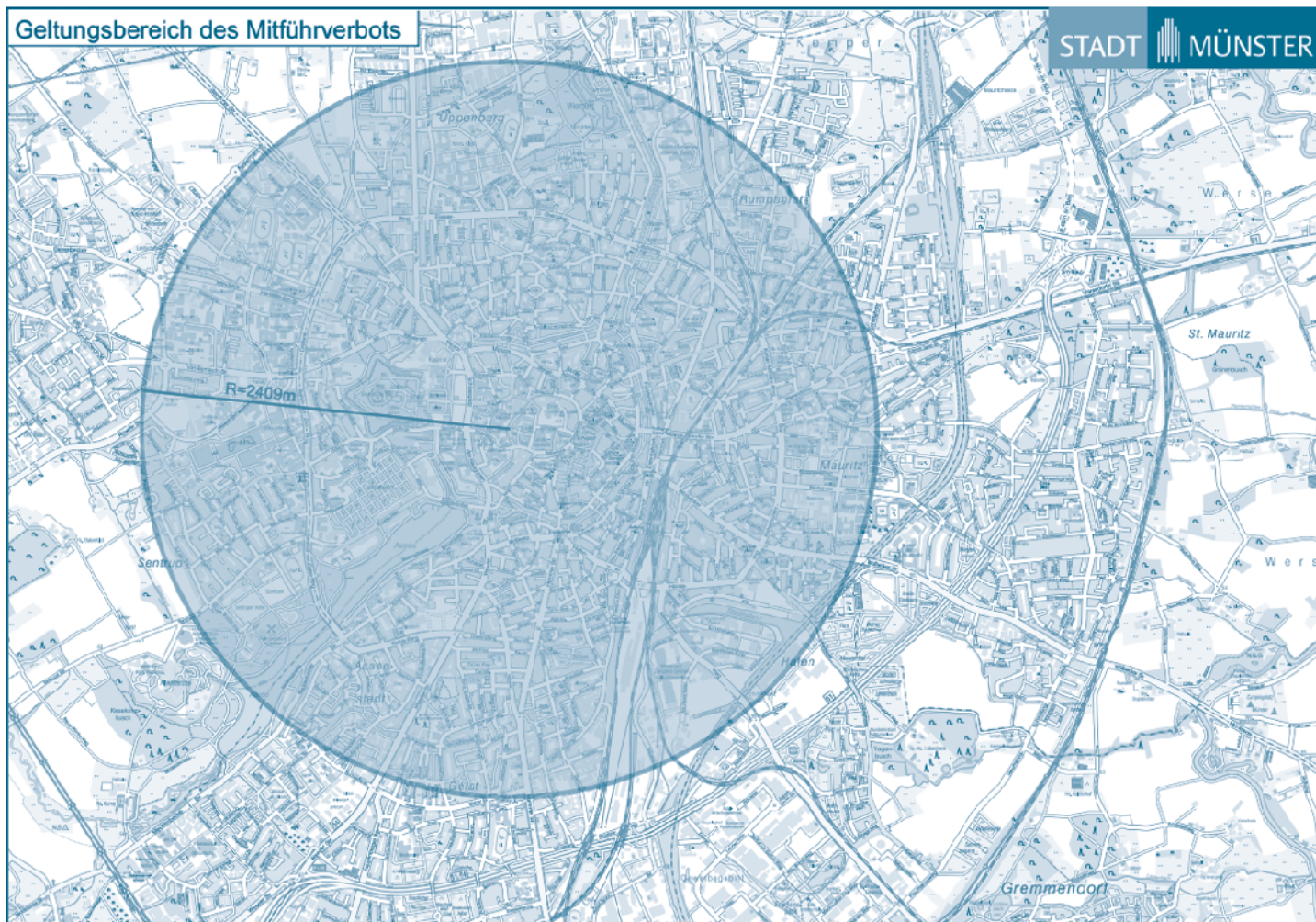
Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026, in Kraft getreten am 1. Juli 2026. (GV. NRW. 2026 S. 392), i. V. m §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Münster als Ordnungsbehörde nachfolgende Verfügung:

1. Anlässlich der Veranstaltung zur „Verleihung des Westfälischen Friedenspreises“ in Münster am 1.10.2026 ist das Beisichführen von unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Das Verbot gilt unabhängig vom technischen Zustand und der Flugfähigkeit des Objekts.

Ausgenommen von dem Verbot sind derartige unbemannte Luftfahrtsysteme, welche durch den BOS-Bereich (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) veranstaltungsbedingt oder aus anderen Gründen der Gefahrenabwehr genutzt werden oder für deren Nutzung eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde erteilt wurde.

Die Anordnung gilt für folgende Zeiträume:
1.10.2026 ab 9 bis 23:30 Uhr

Die Anordnung gilt für das Flugbeschränkungsgebiet der Polizei NRW (2409 m Radius um die Koordinate 51°57'43,207"N;7°37'17,756"E). Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte „Geltungsbereich des Mitführverbotes“ zu entnehmen, welcher Bestandteil dieser Verfügung ist.



2. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung angeordnet.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen in Ziffer 1 wird ihre Durchsetzung durch unmittelbaren Zwang angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Münster. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter Ziffer 1 und Ziffer 2 treten mit Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Am 1.10.2026 wird in Münster der internationale Preis des Westfälischen Friedens verliehen. Die Veranstaltungsflächen erstrecken sich über wesentliche Bereiche der Innenstadt. Aufgrund der überörtlichen Bedeutung der Preisverleihung sowie der Teilnahme hochrangiger Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik ist während der

Veranstaltung mit einer erheblichen Anzahl von Besucherinnen und Besuchern und mit größeren, teilweise sehr dicht gedrängten Menschenansammlungen zu rechnen.

II. Rechtliche Begründung zu 1.

Der Oberbürgermeister der Stadt Münster ist als Ordnungsbehörde gemäß §§ 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 OBG NRW sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung. Die Ordnungsbehörde kann durch Allgemeinverfügung die für die Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen treffen. Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet (§ 35 Satz 2 VwVfG NRW).

Der Kreis der Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind hier die Menschen, die sich während der angegebenen Zeiträume in dem genannten Bereich aufhalten.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung ist § 14 Abs. 1 OBG NRW. Danach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine solche

konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Hinsicht bedarf es einer ausreichend abgesicherten Prognose bezüglich des Eintritts von Schäden. Je bedeutsamer das geschützte Rechtsgut ist, desto niedriger sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts im Einzelfall.

Ein unbemanntes Luftfahrtsystem umfasst das unbemannte Luftfahrzeug sowie die Ausrüstung für dessen Fernsteuerung (vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge, Art 2).

Geschützt werden sollen durch diese Allgemeinverfügung das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Besuchern und Besucherinnen der gegenständlichen, öffentlichen Flächen. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von derart hoher Bedeutung, dass die Prognose des Schadenseintritts entsprechend niedrig anzusetzen ist. Die Ordnungsbehörde muss bei ihrer Gefahrenprognose folglich nicht abwarten, bis es tatsächlich zu einem gefährlichen Flug oder Einsatz eines unbemannten Luftfahrtsystems gekommen ist. Vielmehr ist eine vorausschauende Gefahrenabwehr erforderlich. Bei Veranstaltungen dieser Größenordnung und Bekanntheitsgrad besteht das Risiko der Begehung politisch oder religiös motivierter Gewalttaten. Vorsätzliche oder missbräuchliche Verwendungen unbemannter Luftfahrtsysteme sind daher nicht auszuschließen. Insbesondere hinsichtlich möglicher Gefahren aus dem Luftraum liegt aus diesem Grund erhöhter Handlungsbedarf vor.

Eine besondere Gefahrenquelle kann von unbemannten Luftfahrtsystemen ausgehen. Derartige Systeme können aus dem öffentlichen Verkehrsraum heraus kurzfristig gestartet und gesteuert werden. Aufgrund ihrer Beweglichkeit und der Möglichkeit, Personenansammlungen aus der Luft zu überfliegen und gezielt anzusteuern, können sie eine Gefahr darstellen. Auch besteht eine Gefahr durch einen ungeplanten Absturz über Personenmengen, beispielsweise aufgrund eines technischen Defektes. Zudem können Drohnenflüge, deren Ursprung und Intention unbekannt ist, gerade über Personenmengen bei diesen zu Unruhe und Panik führen. Darüber hinaus können sie Einsatzmaßnahmen von Polizei, Feuerwehr sowie dem Ordnungsamt und sonstigen Sicherheitsbehörden beeinträchtigen oder erschweren. Die Gefahrenlage wird dadurch verstärkt, dass ein unbemanntes Luftfahrtsystem nicht zwingend unmittelbar an der Stelle von seinem Betreiber bzw. Betreiberin eingesetzt werden muss, an der er oder sie sich befindet. Aus diesem Grund gilt das Verbot auch unabhängig davon, ob

das mitgeführte unbemannte Luftfahrtsystem im konkreten Zeitpunkt flugbereit ist oder nicht.

Das Verbot des Beisichführens ist zur Abwehr von den für Menschenansammlungen ausgehenden Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der sicherheitsbehördlichen Reaktionsmöglichkeit erforderlich. So können diese auf plötzlich auftretende Gefahrenlagen schnell und wirksam reagieren. Ein bloßes Betriebsverbot setzt grundsätzlich erst am Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems an. Zwischen dem Betreten des Veranstaltungsbereichs mit einem Luftfahrtsystem und einem möglichen Start besteht etwa eine zeitliche und tatsächliche Möglichkeit zur Vorbereitung eines Flugbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist die Allgemeinverfügung ermessensgerecht und unerlässlich, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Sie ist auch erforderlich. Gleich geeignete, mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist das grundsätzliche Verbot, über Personen zu fliegen, nicht gleich geeignet in der besonderen Situation der vorliegenden Großveranstaltung einen ausreichenden Schutz für die obengenannten Gefahren zu gewährleisten. Insbesondere muss das Verbot aufgrund der besonderen Situation der gegenständlichen Großveranstaltung und den oben beschriebenen Gefahren auf das Beisichführen auf der Veranstaltungsfläche ausgeweitet und kann nicht nur auf ein bloßes Flugverbot beschränkt werden, damit die Durchsetzung hinreichend gewährleistet wird.

Auch ist die Verfügung angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck, der Sicherheit von Leib und Leben steht. Es sind die besondere Bedeutung der Veranstaltung sowie die o.g. hochrangigen Schutzgüter vieler Menschen zu berücksichtigen. Zugleich ist die Verbotszone zeitlich und örtlich beschränkt.

III. Rechtliche Begründung zu 2.:

Da im Zusammenhang mit der in II beschriebenen, unsachgemäßen Nutzung von Drohnen in der beschriebenen Örtlichkeit und dem beschriebenen Zeitraum Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen bestehen, ist ein öffentliches Interesse gegeben, welches die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) rechtfertigt.

Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Allgemeinverfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und tatsächlicher Gesichtspunkte

punkte Vorrang einzuräumen ist. Die Gefahren, die durch die unsachgemäße Nutzung von unbemannten Flugsystemen entstehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Dies gilt auch mit Hinblick auf den Umstand, dass ein verwaltungsgerichtliches Verfahren aller Voraussicht nach erst nach dem hier gegenständlichen Datum entschieden würde und die mit der Verfügung beabsichtigte Schutzwirkung entfiele. Zum Schutz der Allgemeinheit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung während des NRW-Tags folglich notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung effektiv und im gegenständlichen Zeitraum vollziehbar ist. Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung des Schutzes der obengenannten Rechtsgüter zurückstehen.

IV. Rechtliche Begründung zu 3.:

Die Androhung des Zwangsmittels beruht auf § 63 in Verbindung mit §§ 57 und 62 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW). Die Androhung des unmittelbaren Zwangs im Sinne des § 63 VwVG NRW ist verhältnismäßig. Andere Zwangsmittel versprechen keinen Erfolg oder sind unzweckmäßig. Das ebenfalls in Betracht kommende Zwangsgeld stellt zwar ein milderes Zwangsmittel als der unmittelbare Zwang dar, vgl. § 57 Abs. 1 VwVG NRW, ist aber in Anbetracht der im konkreten Fall bedrohten Rechtsgüter in einer nicht hinnehmbaren Weise weniger effektiv als die unmittelbare Beseitigung der durch Zuwiderhandlungen entstehenden Bedrohungen durch unmittelbaren Zwang. Insbesondere kann ein Zwangsgeld nicht in gleicher Weise gewährleisten, dass ein bereits in den Schutzbereich eingebrachtes unbemanntes Luftfahrtsystem unverzüglich aus dem Veranstaltungsbereich entfernt wird.

Die Möglichkeit einer Androhung für jeden Fall der Zuwiderhandlung folgt aus § 57 Abs. 3 S. 2 VwVG NRW, nach dem bei Erzwingung einer Unterlassung die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung festgesetzt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) erheben.

Münster, den 16. September 2026
Der Oberbürgermeister
I. V.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon: 0251/492-1303
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.